

## Filmabkommen Österreich – Luxemburg

### Grundvoraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion

#### Zeitgerechtes Ansuchen

Die **beiden** Gemeinschaftsproduzenten müssen **spätestens dreißig Tage vor Beginn der Dreharbeiten** den Antrag auf Anerkennung der Gemeinschaftsproduktion **an ihre jeweilige Behörde** richten. Die zuständigen Behörden sind:

In Österreich: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Abteilung IK/2  
Stubenring 1  
A-1011 Wien

Sachbearbeiter: Sabine Hochrieser  
E-Mail: [sabine.hochrieser@bmwa.gv.at](mailto:sabine.hochrieser@bmwa.gv.at)  
Fax: +43 1 711 00 93 2064

In Deutschland: Film Fund Luxembourg  
z.H. Hr. Guy Daleiden  
Maison de Cassal  
5, rue Large  
1917 Luxembourg

Als rechtzeitig eingegangen gilt:

- Poststempel mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn
- persönliche Übergabe im Haus mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn
- Mail mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn an Sachbearbeiter oder [presseabteilung@bmwa.gv.at](mailto:presseabteilung@bmwa.gv.at)

#### Übermittlung der folgenden Unterlagen (wenn möglich in elektronischer Form)

- Gemeinschaftsproduktionsvertrag**
- Drehbuch** oder andere Darstellung des geplanten Stoffes und seiner Gestaltung (Bei größerem Umfang Übermittlung auf dem Postweg möglich)
- Stabs- und Besetzungslisten** (mit Angabe der Tätigkeiten, Rollen und Staatsangehörigkeit)
- Nachweis über den Erwerb oder den möglichen Erwerb der für die Verfilmung und Verwertung des gegenständlichen Projektes notwendigen **Rechte**
- Regelung über die Beteiligung der beiden Hersteller an etwaigen Mehrkosten (die Beteiligung des Minderheitsproduzenten kann auf einen geringeren Prozentsatz oder einen bestimmten Betrag beschränkt werden)



- Kalkulation** der voraussichtlichen Herstellungskosten des Films
- Detaillierter **Finanzierungsplan**
- Übersicht über den technischen Beitrag der beiden Gemeinschaftsproduzenten
- Terminplan** mit Angabe der voraussichtlichen Drehorte
- Im Ansuchen muss der einreichende Produzent die Richtigkeit aller Angaben bestätigen.

### Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion

- Herstellung des Einverständnisses zwischen den beiden Behörden
- Gute technische und finanzielle Organisation und ausreichende Berufsqualifikation der Koproduzenten
- Der **künstlerische und technische Beitrag** jedes Gemeinschaftsproduzenten soll *grundsätzlich* seinem **finanziellen Beitrag** entsprechen (d.h. der Anteil der künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen steht im Verhältnis zur finanziellen Beteiligung)
- Mindestbeteiligung** des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten:
  - **20 %**
- Minderheiten- und Mehrheitsbeteiligungen bei multilateralen Gemeinschaftsproduktionen:
  - Im Fall von multilateralen Gemeinschaftsproduktionen darf die Mindestbeteiligung nicht weniger als 10 % und die Höchstbeteiligung nicht mehr als 70 % der Gesamtkosten des Films betragen.
- Unter folgenden Voraussetzungen sind auch **finanzielle Gemeinschaftsproduktionen** zulässig:
  - Eine oder mehrere Minderheitsbeteiligungen können rein finanzieller Art sein, wenn der jeweilige **nationale Anteil** mindestens **10 %** und nicht mehr als **25 %** beträgt
  - Der Mehrheitsgemeinschaftsproduzent muss den tatsächlichen technischen und künstlerischen Beitrag leisten und die Voraussetzungen für die Anerkennung des Films als nationalen Film in seinem Land erfüllen
  - Das Filmvorhaben muss in seiner kulturellen Identität gestärkt werden und eine anerkannte technische und künstlerische Qualität aufweisen
  - Der Koproduktionsvertrag muss Bestimmungen über die Aufteilung der Verwertungserlöse enthalten
  - Die zuständigen nationalen Behörden müssen jeden Einzelfall genehmigen



- Jeder Gemeinschaftsproduzent wird Miteigentümer des Originalnegativs
- Die **Einnahmen** sind entsprechend der finanziellen Beteiligung aufzuteilen
- **Staatsangehörigkeit** der an der Herstellung des Films Beteiligten:
  - Für *Österreich*: Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Berechtigung zum ständigen Aufenthalt und Berechtigung zur Arbeitsaufnahme.
  - Für *Deutschland*: Müssen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Die Behörde des Minderheitsproduzenten kann ihre Anerkennung erst nach Vorliegen der Stellungnahme der Behörde des Mehrheitsproduzenten erteilen
- Die für den Mehrheitsproduzenten zuständige Behörde übermittelt der anderen Behörde ihren Vorschlag grundsätzlich innerhalb von 20 Tagen (nach Vorliegen der **vollständigen** Unterlagen)
- Die für den Minderheitsproduzenten zuständige Behörde teilt ihre Entscheidung grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen mit.
- Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die sicherstellen, dass die Bestimmungen des Abkommens eingehalten werden.

